

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Altpapier und Papierrohstoffen (AGB)

Geltungsbereich

- 1.1. Die unten stehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie sind Bestandteil sämtlicher Lieferungen und Angebote des Verkäufers. Für ihren jeweiligen Anwendungsbereich gilt ergänzend die vom Europäischen Komitee für Normung als EN 643 herausgegebene „Liste der europäischen (CEPI/B.I.R.) Standardsorten und ihre Qualitäten“ in ihrer jeweils gültigen Fassung („Sortenliste EN 643“). Darüber hinaus gelten die internationalen Regelungen für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln („INCOTERMS“) der ICC (International Chamber of Commerce). Im Fall von Widersprüchen haben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.
- 1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bestimmungen des Käufers sind für den Verkäufer nur verbindlich, sofern sie von dem Verkäufer schriftlich bestätigt wurden. Die vorbehaltlose Lieferung bzw. Leistung durch den Verkäufer stellt kein Anerkenntnis abweichender Geschäftsbedingungen des Käufers dar.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Bestellungen gelten erst dann als rechtsverbindlich angenommen, wenn sie von dem Verkäufer in Textform, z.B. per E-Mail oder Telefax, bestätigt wurden. Gleiches gilt für mündliche Abreden und Änderungen.
- 2.2. Den Preisangaben liegen die Verhältnisse am Tag des Angebots zu Grunde. Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn der Verkäufer dies in Textform zusagt.

3. Beschaffenheit und Sortenabgrenzung

- 3.1. Altpapier und Papierrohstoffe sind Sekundärrohstoffe. Die Reinheit in Bezug auf die Qualität der Kaufsache ist begrenzt auf die Möglichkeit einer Materialsortierung nach Optik und Herkunft, welche mit berufsüblicher Sorgfalt erfolgt. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheitsvereinbarung ist vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 3.4 nicht Vertragsinhalt, soweit nicht anders vereinbart. Insbesondere kann der Verkäufer ohne anderslautende Vereinbarung keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Kaufsache frei von solchen Störstoffen ist, die den Produktionsablauf beim Käufer behindern oder stören können.
- 3.2. Die in den Preislisten, Angeboten auf der Website oder sonstigen Unterlagen von dem Verkäufer enthaltenen Maße, Gewichte, Beschreibungen, Abbildungen oder sonstigen Angaben dienen daher nur als Richtschnur und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird. Auch Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität und sonstige Beschaffenheit.
- 3.3. Für die Sortenabgrenzung ist, sofern keine Sondervereinbarungen getroffen werden, die Sortenliste EN 643 in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- 3.4. Altpapier wird, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, lufttrocken geliefert. Als lufttrocken gelten Lieferungen, deren Feuchtigkeit - bei einer normalen relativen

Luftfeuchtigkeit von 65 % und einer Normaltemperatur von 20 °C - den im Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Wert in der Sortenliste EN 643 nicht übersteigt. Abweichungen hiervon können sich aus der Natur des Materials oder der Art der vorhergehenden Verwendung bzw. Lagerung ergeben; der Verkäufer wird dem Käufer derartige Abweichungen vor Vertragsschluss mitteilen.

Beträgt der Feuchtegehalt der Lieferung mehr als in der jeweils gültigen Fassung der Sortenliste EN 643 zum Zeitpunkt der Lieferung vorgesehen, kann der Käufer das dadurch bedingte zusätzliche Gewicht vom Gesamtgewicht des Altpapiers in Abzug bringen. Den Nachweis hierüber hat der Käufer mittels eines den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden bzw. zwischen den Parteien vereinbarten Meßverfahrens zu führen.

Altpapier gilt als mangelfrei, wenn der Anteil der unerwünschten Stoffe den in der zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Sortenliste EN 643 angegebenen Prozentsatz nicht überschreitet.

- 3.5. Hat der Käufer die Ware zuvor besichtigt, erfüllt der Verkäufer seine Lieferverpflichtung durch Lieferung von Ware gleicher Art und Güte.
- 3.6. Beschaffungsangaben gelten nur dann als Garantien, wenn sie ausdrücklich von dem Verkäufer als solche bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

4. Gewicht und Menge

- 4.1. Für die Abrechnung sind die von dem Verkäufer bzw. am Verladeort auf ordnungsgemäß geeichten Wagen ermittelten Gewichte und Mengen maßgeblich. Dem Käufer bleibt es jedoch unbenommen, abweichende Gewichte bzw. Mengen nachzuweisen.
Gewichtsabweichungen von bis zu 0,5 % gelten hierbei als unerheblich. Bestehen zwischen einer Verwiegung am Verladeort und einer Verwiegung am Bestimmungsort erhebliche Differenzen, so haben Verkäufer und Käufer das Recht, eine Prüfung der betreffenden Wagen durch das zuständige Eichamt zu verlangen, deren Kosten der unterliegende Teil trägt.
- 4.2. Bei vereinbarten „Circa“-Angaben zu Mengen und Gewicht gilt eine Toleranz von +/- 10%. Auch im Übrigen dürfen vereinbarte Liefermengen bzw. -gewichte vom Verkäufer um bis zu 10 % über- oder unterschritten werden. Der Verkäufer ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Käufer zumutbar ist.

5. Versand und Gefahrenübergang

- 5.1. Die Lieferung erfolgt je nach Vereinbarung bzw. Gepflogenheiten der Parteien, in stapelfähigen Pressballen oder lose, d.h. unverpackt und unverschnürt. Bei Lieferung in Pressballen werden die Ballen ordnungsgemäß verschnürt. Bei loser, d.h. unverpackter und unverschnürter Lieferung wird die Kaufsache mit Kipp- oder Schubbodenfahrzeugen angeliefert und an einem von dem Käufer zu bestimmenden Ort abgeladen.
- 5.2. Ist Lieferung „ab Werk“, „ab Lager“ oder „frei Frachtführer“ (z.B. EXW, FCA) vereinbart, stellt der Käufer sicher, dass sämtliche rechtlichen Anforderungen an den Transport, insbesondere auch - unabhängig von der Einstufung von Altpapier als Abfall oder Produkt - die Anforderungen an grenzüberschreitende Verbringung und Verwendung, eingehalten werden. Der Käufer stellt den Käufer von sämtlichen in diesem Zusammenhang gegen den Verkäufer erhobenen Ansprüchen frei. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Lieferung dem Spediteur, Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben hat.

- 5.3. Ist Lieferung „frei Haus“ oder „frei Terminal“ (z.B. DDP, DAP, DAT) vereinbart, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Käufer über, sobald die Kaufsache an den Käufer übergeben wird.
- 5.4. Soweit nicht anders vereinbart, stellt der Käufer bei einer mit dem Verkäufer vereinbarten Lieferung ins Ausland auf seine Kosten sicher, dass hinsichtlich der von dem Verkäufer zu liefernden Waren alle nationalen Einfuhrbestimmungen des Einfuhrlandes sowie auch alle sonstigen einschlägigen Exportbestimmungen berücksichtigt und erfüllt werden.
- 5.5. Gerät der Käufer in Annahmeverzug, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.
- 5.6. Auf Wunsch des Käufers wird der Verkäufer die Lieferung durch eine Transportversicherung auf Kosten des Käufers absichern.

6. Liefer- und Leistungszeit

- 6.1. Vereinbarte Liefertermine und – fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Nachträglich vom Käufer gewünschte Änderungen haben eine Unterbrechung der Lieferfrist zur Folge. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten, wobei der Verkäufer den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren wird und dem Käufer im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstattet.
- 6.2. Ist eine Lieferung auf Abruf ohne Fristangabe vereinbart, so muss die Ware spätestens innerhalb eines Monats nach Vertragsschluss abgerufen werden. Die Lieferung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Abruf.
- 6.3. Bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und deren Ursachen sich außerhalb des Einwirkungsbereiches des Verkäufers befinden, berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. die Leistung um die Dauer der Beeinträchtigung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wenn die Behinderung länger als drei Monate andauert, sind sowohl der Käufer als auch der Verkäufer berechtigt, hinsichtlich des noch zu erfüllenden Teils vom Vertrag zurückzutreten. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe teilt der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mit. Erhaltene Gegenleistungen werden unverzüglich zurückgewährt.
- 6.4. Der Käufer hat die Annahme zu den vereinbarten Lieferterminen bzw. innerhalb der vereinbarten Lieferfristen bzw. nach Abruf der Ware jederzeit innerhalb der üblichen Betriebszeiten sicherzustellen. Andernfalls hat der Käufer die etwaigen Mehrkosten der Lagerung sowie sonstige Folgekosten zu tragen. Erfolgt die Annahme nicht innerhalb einer von dem Verkäufer gesetzten angemessenen Nachfrist, ist der Verkäufer berechtigt, unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten. Vorbehaltlich weitergehender Ansprüche kann der Verkäufer in diesem Fall Schadensersatz in Höhe von 10 % des vereinbarten Kaufpreises für diejenigen Warenmengen fordern, mit deren Annahme sich der Käufer in Verzug befindet. Dem Käufer bleibt es unbenommen, den Nachweis eines geringeren Schadens zu erbringen oder nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden ist.
- 6.5. Für den Fall, dass der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen aus laufenden Geschäftsverbindungen in Verzug ist, ist der Verkäufer berechtigt, von einer weiteren Belieferung abzusehen, wobei der Käufer die etwaigen Mehrkosten zu tragen.

- 6.6. Vertragsstrafen oder Schadenspauschalierungen wegen verspäteter Lieferung sind nicht vereinbart.

7. Untersuchungs- und Rügepflichten des Käufers

- 7.1. Gewährleistungsansprüche des Käufers gemäß nachfolgender Ziffer 8 setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nach Maßgabe von Ziffer 7.2 und 7.3 ordnungsgemäß nachgekommen ist. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
- 7.2. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen und, wenn sich ein offenkundiger Mangel zeigt, dies unverzüglich gegenüber dem Verkäufer anzuzeigen.
- 7.3. Zeigt sich ein bei einer Untersuchung nach vorstehender Ziffer 7.2 nicht offenkundiger Mangel erst später, hat eine Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels zu erfolgen.
- 7.4. Ware, für die eine Mängelrüge erhoben wurde, ist 7 Werktage lang ab Zugang der Mängelrüge bei dem Verkäufer, bei dem Käufer zur Besichtigung bereitzuhalten. Eine Weiterverarbeitung bemängelter Ware ist nicht zulässig. Bemängelte Ware ist ordnungsgemäß zu lagern und zu versichern.

8. Gewährleistung

- 8.1. Weist die Ware Mängel auf, kann der Verkäufer nach seiner Wahl als Nacherfüllung die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen oder mangelfreien Ersatz leisten. Erst wenn die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt oder nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt wird, ist der Käufer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer nach Maßgabe von Ziffer 9 zu.
- 8.2. Ansprüche wegen Mängeln gegen den Verkäufer verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt für Rechtsmängel entsprechend. Bei arglistigen Verschweigen des Mangels, Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, beim Fehlen garantierter Eigenschaften, bei Übernahme von Beschaffungsrisiken sowie bei der Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Haftung

- 9.1. Der Verkäufer haftet unbeschränkt in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Ebenso haftet der Verkäufer unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für leicht fahrlässig verursachte Vermögensschäden haftet der Verkäufer nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen kann.
- 9.2. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Ziffern 7, 8 sowie 9.1 vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.
- 9.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Verkäufers.

10. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Sicherungszession

- 10.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller noch offenen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer im Eigentum des Verkäufers.
- 10.2. Verarbeitung und Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne den Verkäufer zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen durch den Käufer steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung zu. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist diese neue Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Käufer anteiliges Miteigentum auf den Verkäufer, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Käufer verwahrt das so entstandene Vorbehaltseigentum unentgeltlich für den Verkäufer mit.
- 10.3. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten ausreichend gegen Elementarrisiken sowie gegen Diebstahl zu versichern.
- 10.4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware bis auf Widerruf durch den Verkäufer nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, unter Eigentumsvorbehalt veräußern und verarbeiten. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Im Falle von Pfändungen oder Beschlagnahme von Vorbehaltsware hat der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich zu informieren.
- 10.5. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen, tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Wird die Vorbehaltsware von dem Käufer mit anderen, nicht von dem Verkäufer gelieferten Waren veräußert, wie die Forderung nur in Höhe des Rechnungsbetrages des Verkäufers an diesen abgetreten. Bei Weiterveräußerung von Gegenständen, an denen der Verkäufer gemäß Ziffer 10.2 Miteigentumsanteile hat, gilt die Abtretung nur in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer im Rahmen eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus diesem Vertrag in gleichen Umfang im Voraus und vorrangig gegenüber etwaigen weiteren Sicherungsabtretungen an den Verkäufer abgetreten, wie es in den vorstehenden Abschnitten für die Forderung aus der Weiterveräußerung bestimmt ist. Wird eine abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Käufer bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Saldo aus dem Kontokorrent an den Verkäufer ab.
- 10.6. Der Käufer ist bis auf Widerruf durch den Verkäufer ermächtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder aus deren Verwendung zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages einzuziehen. In der Folge ist der Käufer auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekanntzugeben und dem Verkäufer die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer ist ermächtigt, die an den Verkäufer erfolgten Vorausabtretungen gegenüber den Abnehmern des Käufers auch selbst anzuzeigen. Die Kosten einer etwaigen Einziehung durch den Verkäufer trägt der Käufer.
- 10.7. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten seiner Wahl freigeben.
- 10.8. Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist auch dann zur Rücknahme der Vorbehaltsware

berechtigt, wenn der Verkäufer nicht vom Vertrag zurückgetreten ist. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, die Vorbehaltsware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen.

11. Preise

- 11.1 Soweit nicht anders vereinbart, bemessen sich die Preise nach Gewicht pro Tonne und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Die Höhe der Umsatzsteuer richtet sich nach dem am Tage der Lieferung geltenden gesetzlichen Steuersatz.
- 11.2 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk oder Lager bzw. bei Waggonverladung ab Verladestation, ausschließlich Zoll, Versicherung, Versandkosten, u.a. ohne jeden Abzug.

12. Zahlungen

- 12.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen des Verkäufers innerhalb von 14 Tagen nach Eingang ohne Abzug zahlbar.
- 12.2 Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, oder werden dem Verkäufer andere Umstände bekannt, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen, ist der Verkäufer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen wurden.
Der Verkäufer ist in diesem Fall außerdem berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der unverzüglichen Begleichung einer unmittelbar nach Leistungserbringung gestellten Rechnung abhängig zu machen.
- 12.3 Rechnungen des Verkäufers bzw. Gutschriften des Käufers gelten als anerkannt, wenn ihnen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang in Textform widersprochen wird.
- 12.4 Der Käufer kann nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen oder ihretwegen die Zahlung zurückhalten, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 12.5 Soweit Gegenansprüche des Käufers, z.B. bei tauschähnlichen Umsätzen, abzurechnen sind, ist der Verkäufer berechtigt, über diese Ansprüche durch Gutschrifterteilung gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 UstG abzurechnen. Der Käufer hat auf Anforderung des Verkäufers unverzüglich seine Steuernummer sowie seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen.

13. Datenschutz

- 13.1 Zum Zwecke der Erfüllung und Durchführung der Vertragsbeziehung werden von uns gem. Art. 6 Abs. 1b) und f) EU-DSGVO personenbezogene Daten der jeweiligen Ansprechpartner des Käufers erfasst und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des Deutschen Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.
- 13.2 Die Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung sowie den Zeitraum kaufmännischer und steuerlicher Aufbewahrungsfristen, üblicherweise zehn Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Leistungsaustausch stattfand, aufbewahrt. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden wir die Daten umgehend vernichten bzw. löschen.
- 13.3 Für den Zeitraum der Aufbewahrung ist der jeweils Betroffene jederzeit berechtigt, um Auskunftserteilung über seine bei uns gespeicherten Daten zu ersuchen.
- 13.4 Der Betroffene kann darüber hinaus jederzeit die Berichtigung oder Löschung einzelner personenbezogener Daten sowie eine Beschränkung der Datenverarbeitung verlangen bzw. der Datenverarbeitung widersprechen, soweit dies unserem berechtigten Interesse an der Fortsetzung der Datenverarbeitung, insbesondere vor dem Hintergrund der Vertragsdurchführung sowie der o.g. kaufmännischen und steuerlichen Aufbewahrungsfristen, nicht entgegensteht. Zudem steht dem Betroffenen ein Recht auf

Datenübertragbarkeit zu. Die weiteren Rechte des Betroffenen ergeben sich aus Art 15-23 EU-DSGVO.

- 13.5 Der Betroffene ist berechtigt, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde lautet :
Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Kurt-Schumacher-Allee 4, 20097 Hamburg, mailbox@datenschutz.hamburg.de
<http://www.datenschutz.hamburg.de>
- 13.6 Bezüglich etwaiger personenbezogener Daten Dritter, die an unserer Ware angebracht sind (z.B. Adressaufkleber bei Altpapier), wurden, soweit uns dies möglich war, die Betroffenen von uns auf ihre jeweilige Eigenverantwortung im Hinblick auf die eigenständige Unkenntlichmachung oder anderweitige Vernichtung personenbezogener Daten hingewiesen. Soweit uns ein unmittelbarer Hinweis an die datenschutzrechtlich betroffenen Personen mangels direkter Vertragsbeziehung nicht möglich war, haben wir unsere Vorlieferanten entsprechend vertraglich verpflichtet. Wir übernehmen daher keine Haftung für etwaige Ansprüche Dritter, seien sie privater oder behördlicher Natur, die bezüglich etwaiger in oder an unseren Waren enthaltenen oder angebrachten personenbezogenen Daten wegen etwaiger Verletzung datenschutzrechtlicher Vorgaben gegen den Käufer erhoben werden.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 14.1. Erfüllungsort für Zahlungen an den Verkäufer ist dessen eingetragener Geschäftssitz.
- 14.2. Gerichtsstand bei sämtlichen sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten, einschließlich solchen aus Wechseln oder Schecks, ist der Geschäftssitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 15.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt diejenige wirksame, die die Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so ist die Lücke durch eine angemessene Regelung auszufüllen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie die Lücke bei Vertragsschluss gekannt hätten.
- 15.3. Die Parteien verpflichten sich, soweit nicht anders vereinbart, alle geschäftlichen Informationen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages zugänglich werden oder die Gegenstand dieses Vertrages sind, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.
- 15.4. Es gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts